

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Abwasserwerk		Drucksachen-Nr. 251/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.05.2000	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.05.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
hier: § 13 - Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat, folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen:

§ 13 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der X. Nachtragssatzung wird wie folgt neugefasst:

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage ist der Stadt zu ersetzen. Der Aufwand wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Als Anschlusslänge gilt die Länge von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 ist bei der Erneuerung eines Grundstücksanschlusses wegen baulicher Mängel die Strecke maßgeblich, die tatsächlich aufgrund des fehlerhaften Zustands erneuert werden muss, höchstens aber die Länge von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze.

Sachdarstellung / Begründung

Begründung:

Im Stadtgebiet sind zukünftig in verstärktem Umfang Sanierungsarbeiten an den bestehenden Kanälen erforderlich. Teilweise ist eine Vergrößerung des Querschnitts, teilweise die Beseitigung von Schäden notwendig. Wird als Folge dieser Maßnahmen eine Umbindung der Grundstücksanschlüsse (= Strecke von der Grundstücksgrenze bis zum Kanal) erforderlich, erfolgt dies für die Anschlussnehmer kostenfrei.

Dabei wird gleichzeitig der Zustand der alten Grundstücksanschlüsse geprüft. Sind diese schadhaft bzw. undicht, ist deren Erneuerung erforderlich, die mit den Arbeiten am Hauptkanal durchgeführt wird. Nach Gesetz und Satzung sind die Kosten für die Erneuerung von den Anschlussnehmern zu tragen. Dabei sind nach die Einheitssätze und Längen nach derzeitiger Fassung des §13 maßgeblich – also eine Länge, die über das tatsächlich zu erneuernde Teilstück (= vorhandener Anschluss abzüglich der zur Umbindung erneuerten Länge) hinausgeht oder dieses unterschreitet. Eine Zugrundelegung der tatsächlich erneuerungsbedürftigen Länge ist nach der Satzung nicht möglich, vielmehr ist stets die Länge von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze maßgeblich.

Der sanierungsbedingte Anteil der Stadt, welcher durch die Umbindung vom alten auf den neuen Kanal anfällt, ist nicht zugunsten des Anschlussnehmers anrechenbar. Er wird also mit Kosten belastet, die dort, wo **keine** Erneuerung des Grundstücksanschlusses notwendig ist, vom Abwasserwerk getragen werden.

Die Längenfiktion bei der Abrechnung des Herstellungsaufwands ist im Ausschuss bereits mehrfach diskutiert worden und – aus vielerlei Gründen – von der Rspr. anerkannt und unter Berücksichtigung des Prinzips einer Solidargemeinschaft der Anschlussnehmer auch sachgemäß.

Allerdings geht es bei den hier beschriebenen Fällen um eine **Erneuerung**, die zunächst durch das Abwasserwerk „angestoßen“ wird. Demgegenüber ist bei der erstmaligen Herstellung, der Änderung oder der vollständigen Beseitigung eines Grundstücksanschlusses der Wunsch oder die Verpflichtung des Grundstückseigentümers der entscheidende Ausgangspunkt.

Die vorgeschlagene Regelung erfasst zugleich die Fälle, in denen nur eine „punktueller“ Erneuerung eines Grundstücksanschlusskanals notwendig ist, wobei oft nur eine Rohrlänge von 1 m erneuert wird. Hier muss nach heutiger Regelung die halbe Straßenbreite angerechnet werden, ohne dass auf die Eigenheiten dieses Falles Rücksicht genommen werden kann.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass bei **dieser** Konstellation das Prinzip der Solidargemeinschaft in der Abwägung zurücktreten muss, also eine differenzierte Berücksichtigung der tatsächlich erneuerungsbedürftigen Strecke ermöglicht werden sollte – was bislang in der Satzung fehlt.

Durch den dem Abs. 1 des § 13 (bleibt im übrigen unverändert) zugefügten Satz wird dies ermöglicht. Die festgelegte Obergrenze gewährleistet, dass eine längere Strecke als bei der ersten Herstellung des Anschlusses nicht angerechnet wird.

Zur Verdeutlichung der Auswirkungen folgendes – durchaus typische - Beispiel:

Der Hauptkanal liegt nicht in der Straßenmitte, sondern in 6 m Entfernung von der Grundstücksgrenze. Die Umbindung am Hauptkanal wird wegen dessen Sanierung vom Abwasserwerk getragen. Vom Anschlussnehmer zu erneuernde Reststrecke: 3 m. Straßenbreite insgesamt 10,00 m.

Derzeitige Regelung:

Aufwandsersatz: 5 m x 1.175,91 DM (Mischwasserkanal) = 5.879,55 DM

Beabsichtigte Regelung:

Anzurechnende Strecke: 3 m x 1.175,91 DM = 3.527,73 DM

Die beiliegende Planskizze verdeutlicht das Beispiel.